

## AUS DEM THEMENGEBIET: SCHEIDUNGSRECHT

### MERKBLATT EINFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN ELTER- LICHEN SORGE ALS REGEL- FALL

(AB 1. JULI 2014)

Bisher kam die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge („Sorgerecht“) bei einer Scheidung grundsätzlich nur dann in Frage, wenn beide Elternteile damit einverstanden waren.

Dies hat mit der Revision des Zivilgesetzbuches per 1. Juli 2014 geändert.

**Neu kann das Gericht die gemeinsame elterliche Sorge bei verheirateten Eltern auch gegen den Willen eines Elternteils anordnen.**

Bei unverheirateten Eltern regelt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, ehemals Vormundschaftsbehörde) und nicht das Gericht die Regelung der elterlichen Sorge. **Auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann aber heute die gemeinsame elterliche Sorge gegen den Willen eines Elternteils anordnen.**

Sowohl die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wie auch das Gericht dürfen die alleinige elterliche Sorge nur noch dann anordnen, wenn im Einzelfall die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widersprechen würde.

**Es ist zu erwarten, dass die Anforderungen für die Zusprechung der alleinigen Sorge in Zukunft sehr streng sein werden.**

#### Bisheriges Recht:

Das **alleinige Sorgerecht** eines Elternteils war der Regelfall.

#### Neues Recht (ab 1. Juli 2014):

Das **gemeinsame Sorgerecht** beider Elternteile wird (unabhängig vom Zivilstand der Eltern) zum Regelfall.

Damit erlebt das Sorgerecht eine grundlegende Änderung. Heute sind der Entzug des Sorgerechts eines Elternteils und damit die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil die absolute Ausnahme, während das gemeinsame Sorgerecht den Regelfall darstellt.

Der Wechsel zur gemeinsamen elterlichen Sorge gestaltet sich unterschiedlich und wird deshalb nachfolgend in verschiedenen Fallgruppen exemplarisch vorgestellt:

**Fallgruppe 1:**

**Scheidungsurteil vorhanden, worin die elterliche Sorge einem Elternteil zugeteilt wird. Beide Elternteile sind mit der darin getroffenen Regelung auch weiterhin einverstanden.**

In diesem Fall muss kein Elternteil etwas unternehmen. Bereits vor dem 1. Juli 2014 gefällte Scheidungsurteile bleiben in der ursprünglichen Form ohne weiteres gültig.

**Fallgruppe 2:**

**Scheidungsurteil vorhanden, worin die elterliche Sorge einem Elternteil zugeteilt wird. Nun wollen beide Elternteile die elterliche Sorge wieder gemeinsam ausüben.**

Sind beide Elternteile mit dem Wechsel zur gemeinsamen elterlichen Sorge einverstanden, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Beurteilung des Antrages zuständig.

Da das Verfahren kostenpflichtig ist, empfiehlt es sich, bereits im Vorfeld eine gültige Elternvereinbarung abzuschliessen.

**Fallgruppe 3:**

**Scheidungsurteil vorhanden, worin die elterliche Sorge einem Elternteil zugeteilt wird. Nun möchte der eine**

**Elternteil nachträglich die gemeinsame elterliche Sorge beantragen, während der andere Ehegatte dagegen ist und das alleinige Sorgerecht weiterführen möchte.**

Ehegatten, welche nach dem 1. Juli 2009 geschieden wurden, können gegen den anderen Elternteil auf Errichtung der gemeinsamen elterlichen Sorge klagen.

**Die Klage muss bis spätestens am 30. Juni 2015 beim zuständigen Gericht eingereicht werden.**

Aufgrund der laufenden Übergangsfrist empfiehlt es sich, die Abänderung des Scheidungsurteils frühzeitig anzustreben.

**Fallgruppe 4:**

**Unverheiratete Eltern, wobei nur ein Elternteil über die elterliche Sorge verfügt und der andere Elternteil einen Wechsel zur gemeinsamen Sorge anstreben möchte.**

Wenn die elterliche Sorge nur einem der unverheirateten Eltern zusteht, kann der andere Elternteil den Wechsel zur gemeinsamen elterlichen Sorge bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangen.

**Das Gesuch muss bis spätestens 30. Juni 2015 eingereicht werden.**

Aufgrund der laufenden Übergangsfrist empfiehlt es sich, das Gesuch möglichst frühzeitig anzustreben.

---

**Haben Sie weitere Fragen zum Thema elterliche Sorge?**

**Sind Sie unzufrieden mit der bestehenden Sorgerechtsregelung in Ihrem Fall?**

**Möchten Sie Ihr Scheidungsurteil abändern lassen?**

**Möchten Sie bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Gesuch betreffend die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge stellen?**

**Benötigen Sie fachliche Hilfe beim Abschluss einer Elternvereinbarung?**

**WIR BERATEN SIE GERNE RUND UM DIE THEMEN FAMILIENRECHT, EHERECHT, KINDESRECHT.**

Fischer Rechtsanwälte LLC  
Selnastrasse 6  
8001 Zürich  
Telefon +41 44 515 56 56  
Fax +41 44 515 56 58  
[www.fischer-rechtsanwaelte.ch](http://www.fischer-rechtsanwaelte.ch)  
[info@fischer-rechtsanwaelte.ch](mailto:info@fischer-rechtsanwaelte.ch)